

Amtliche Mitteilungen

Datum 3. März 2008

Nr. 11/2008

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Literature, Culture and Media (LCM)
des Fachbereichs 3
- Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften -
der
Universität Siegen**

Vom 1. März 2008

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN
MASTER-STUDIENGANG
LITERATURE, CULTURE AND MEDIA (LCM)
DES FACHBEREICHS 3
– SPRACH-, LITERATUR- UND MEDIENWISSENSCHAFTEN –
AN DER
UNIVERSITÄT SIEGEN
VOM 1. MÄRZ 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau und Umfang des Master-Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Master-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Studienakten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II. Master-Prüfung

- § 11 Prüfungsausschuss „Master-Studiengang Literature, Culture and Media (LCM)“
- § 12 Prüfer/innen sowie Beisitzer/innen
- § 13 Abschluss des Master-Studiums
- § 14 Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum
- § 15 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss
- § 24 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Urkunde
- § 26 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des Master-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Geltungsbereich
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A: Module

Anhang B: Kreditpunkteverteilung

Anhang C: Beispiel für die Berechnung der Noten

I. ALLGEMEINES

§ 1

ZIELE DES STUDIUMS

(1) Das Master-Studium an der Universität Siegen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu eigenständiger problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln in universitären wie außeruniversitären Tätigkeitsbereichen befähigt.

(2) Im Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ sollen den Studierenden vertiefte Kenntnisse literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermittelt werden.

§ 2

AUFBAU UND UMFANG DES MASTER-STUDIUMS

(1) Das Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ findet unter Wahl eines der folgenden Schwerpunkte statt:

- ‘German’,
- ‘Medieval German’,
- ‘English’,
- ‘American Studies’,
- ‘French’,
- ‘Spanish’,
- ‘Italian’,
- ‘Comparative Studies’.

(2) Neben den fachwissenschaftlichen Studien umfasst das Master-Studium sprachpraktische Studien. Bei ‘English’, ‘American Studies’, ‘French’, ‘Spanish’ oder ‘Italian’ als Schwerpunkten sind die sprachpraktischen Studien in der jeweiligen Sprache zu absolvieren (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch), bei ‘German’ oder ‘Comparative Studies’ als Schwerpunkten in einer Fremdsprache nach Wahl (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache aus dem Angebot der Universität). Bei ‘Medieval German’ als Schwerpunkt bestehen die sprachpraktischen Studien aus Übungen zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache.

§ 3

AKADEMISCHER GRAD

Nach Abschluss des Master-Studiums wird dem/der Kandidat(en)/in vom Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 ZULASSUNG ZUM MASTER-STUDIUM

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ ist

1. das abgeschlossene Studium des Bachelor-Studiengangs „Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen mit einem Schwerpunkt in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch oder
2. ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt und mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit oder
3. ein anderer Studienabschluss mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt und mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit (z.B. Bachelor-Abschluss einer anderen deutschen oder einer ausländischen Universität).

(2) Im Fall von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind sehr gute Kenntnisse in den genannten sprachlichen Schwerpunkten nachzuweisen.

(3) In einer Übergangsphase können auch Studierende eines Magisterstudiengangs am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ zugelassen werden, wenn Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen Bachelor-Studium anzusehen sind.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem/einer Fachvertreter/in.

§ 5 REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

(1) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium studiert werden. Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester, bei einem Teilzeitstudium maximal 8 Semester.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (vgl. dazu § 8 dieser Prüfungsordnung) bzw. mindestens 34 SWS.

§ 6 MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTS

Das Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 4 bis 6 SWS und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Zu den einzelnen Modulen und Modulelementen des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ s. ANHANG A zu dieser Prüfungsordnung.

§ 7

STUDIENLEISTUNGEN

(1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet. Die Benotung ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Leistungen in den Modulelementen. Sie erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen von § 20 Abs. 1 und 2 dieser Prüfungsordnung.

(2) Studienleistungen können sein:

- mündliche Studienleistungen (z. B. mündliche Prüfung; Referat oder Kurzreferat mit Präsentation) oder
- schriftliche Studienleistungen (z. B. Sitzungsprotokoll, Klausur, Hausarbeit).

(3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement.

(5) Studienleistungen können nach Maßgabe des/der Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.

(6) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet der/die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Zu Einzelheiten der Vergabe von Kreditpunkten s. § 8 dieser Prüfungsordnung.

(7) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Leistung im ersten Versuch nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen.

(8) Die Noten für die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen und die aus ihnen gebildeten Modulnoten gehen in die Endnote des Master-Abschlusses (Master-Note) ein. Zur Bildung der Modulnoten und zu ihrem Anteil an der Master-Note s. § 23 dieser Prüfungsordnung.

§ 8

KREDITPUNKTE

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde.

(4) In dem sprachpraktischen Modul werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.

(5) Bei unterschiedlichen Kreditpunktzahlen innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.

(6) Zur Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module s. ANHANG B zu dieser Prüfungsordnung.

§ 9 STUDIENAKTEN

(1) Für jede/n Studierende/n wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

(2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von dem/der Lehrenden wie folgt zu dokumentieren:

- Name,
- Studiengang,
- Modulelement,
- Art der Leistung (z.B. Klausur, Referat, Hausarbeit etc.),
- Datum der Leistung(en),
- Thema / Themen der Leistung(en) und
- erteilte Note.

(3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN SOWIE STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN; EINSTUFUNG IN HÖHERE FACHSEMESTER

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerber(n)/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Master-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann vor Feststellung der Gleichwertigkeit eine/n Fachvertreter/in zur Beratung heranziehen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. MASTER-PRÜFUNG

§ 11

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

„MASTER-STUDIENGANG LITERATURE, CULTURE AND MEDIA (LCM)“

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ und für die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom

Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in sowie drei weiteren Mitgliedern.

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Professor(en)/innen des Fachbereichs gewählt. Von den weiteren Mitgliedern wird je eines aus der Gruppe der Professor(en)/innen, aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(s)/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(en)/innen und aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und bei der Bestellung von Prüfer(n)/innen und Beisitzer(n)/innen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen sowie die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

PRÜFER/INNEN SOWIE BEISITZER/INNEN

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen sowie die Beisitzer/innen. Der/die Beisitzer/in führt Protokoll. Zum/zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens promoviert ist oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Master-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Der/die Erstgutachter/in der Master-Arbeit muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder ein/e habilitierte/r Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das betreffende Fach vertritt, sein. Vgl. auch § 16 Abs. 2.

(2) Der/die Kandidat/in kann den/die Erstgutachter/in für die Master-Arbeit sowie den/die Prüfer/in in der mündlichen Prüfung vorschlagen. Die Vorschläge des/der Kandidat(en)/in sollen vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden. Der/die Zweitgutachter/in der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13

ABSCHLUSS DES MASTER -STUDIUMS

Das Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ ist erfolgreich beendet, wenn der/die Studierende gemäß § 5 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung mindestens 120 Kreditpunkte akkumuliert und sowohl die Master-Arbeit wie die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 14

PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSZEITRAUM

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit abgeschlossen und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtprüfungszeit beträgt höchstens acht Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Themas der Master-Arbeit.

§ 15

VORAUSSETZUNGEN UND ZULASSUNG ZUR MASTER-ARBEIT

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für das Fach erfüllt und nachweisen kann,
2. an der Universität Siegen für den Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist und mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während des Master-Studiums sämtliche geforderten Studienleistungen aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen M 1 und M 2, aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen M 4-6 sowie aus dem sprachpraktischen Modul SP erbracht hat.

Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vollständig vor, kann die Zulassung zur Master-Arbeit vorbehaltlich ausgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 16

MASTER-ARBEIT

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt erbracht.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der Master-Arbeit, dem/der Kandidat(en)/in das Thema zu stellen. Das Thema ist dem/der Kandidat(en)/in schriftlich mitzuteilen. Der/die Erstgutachter/in der Master-Arbeit muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 dieser Prüfungsordnung ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professorin/in, ein/e Hochschuldozent/in, ein/e Juniorprofessor/in oder ein/e habilitierte/r Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Fach vertritt, sein; der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der/die Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Für den/die Zweitgutachter/in gilt § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Mit der Master-Arbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt maximal 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Der Umfang der Master-Arbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 100 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (7) Bei Erkrankung des/der Kandidat(en)/in kann die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den Gutachter(n)/innen in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache abgefasst werden. Durch die Wahl der Sprache darf die Begutachtung nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 17

ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTER-ARBEIT

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit wird von den Gutachter(n)/innen nach Maßgabe des § 20 dieser Prüfungsordnung begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind von den Gutachter(n)/innen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritte(n) Gutachter/in; in diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der Master-Arbeit wird dem/der Kandidat(en)/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach 6 Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 18

WIEDERHOLUNG DER MASTER-ARBEIT

(1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gestellt werden.

(2) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat(en)/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat(en)/in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

MÜNDLICHE PRÜFUNG

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

- die Master-Arbeit abgegeben hat und
- alle für das Master-Studium erforderlichen Studienleistungen nachweist.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzer(s)/in als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich inhaltlich auf Gegenstände und Probleme aus dem Bereich zweier Modulelemente des gewählten Schwerpunkts. Die Themengebiete der mündlichen Prüfung werden von dem/der Prüfer/in in Absprache mit dem/der Kandidat(en)/in festgelegt. Sie dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Die Note wird durch den/die Prüfer/in nach Maßgabe des § 20 dieser Prüfungsordnung festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in hören. In den fremdsprachlichen Schwerpunkten des Studiengangs findet die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache statt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der Kandidat(en)/in nach der Prüfung bekannt gegeben.

- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde.
- (6) Bei nicht ausreichender Leistung kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat(en)/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und innerhalb welcher Frist die mündliche Prüfung wiederholt werden kann.
- (8) Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat(en)/in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Für die Öffentlichkeit der Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer/innen zugelassen werden, sofern der/die Kandidat/in nicht widerspricht. Die Zulassung von Hörer(n)/innen erstreckt sich nicht auf die Beratung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidat(en)/in.
- (10) Mit der mündlichen Prüfung werden 9 Kreditpunkte erworben.

§ 20

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer(n)/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

| | | |
|------------------|------------------|-------------------|
| bei einem Mittel | bis 1,5 | sehr gut |
| | über 1,5 bis 2,5 | gut |
| | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| | über 4,0 | nicht ausreichend |

(3) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen sowie gegebenenfalls im Diploma Supplement wird die Note wie nachfolgend auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben:

| ECTS-Grade | Statistische Verteilung | ECTS-Definition | Deutsche Übersetzung |
|-------------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| A | Die besten 10 % | excellent | hervorragend |
| B | Die nächsten 25 % | very Good | sehr Gut |
| C | Die nächsten 30 % | good | gut |
| D | Die nächsten 25 % | satisfactory | befriedigend |
| E | Die nächsten 10 % | sufficient | ausreichend |

§ 21

NACHTEILSAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE

Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Master-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat(en/in, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der/die Kandidat/in kann von der mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Tritt der/die Kandidat/in nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt er/sie den Prüfungstermin, so müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des/der Kandidat(en)/in ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidat(en)/in dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei der Master-Arbeit von den Gutachter(n)/innen, bei der mündlichen Prüfung von dem/der jeweiligen Prüfer/in getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidat(en)/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

BILDUNG DER GESAMTNOTE FÜR DEN MASTER-ABSCHLUSS

(1) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses (Master-Note) setzt sich aus den Noten der Studienleistungen, der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Die Noten für die einzelnen Modulelemente gehen in die Master-Note ein. Dabei wird für jedes Modul auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Die Modulelementnoten gehen mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl (Kreditpunktfaktor / KP-Faktor) in die Modulnote ein:

- eine Note für eine Leistung in einem fachwissenschaftlichen Modulelement, mit der 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erzielt wurden, wird entsprechend mit dem Faktor 2, 5 oder 7 multipliziert (KP-Faktor 2, 5 oder 7);
- die Noten für die Leistungen in dem sprachpraktischen Modul (SP) gehen mit gleichem Anteil (KP-Faktor 1) in die Modulnote ein.

(3) Auf der Basis der in den fachwissenschaftlichen Modulen erworbenen Modulnoten wird eine Note für die fachwissenschaftlichen Studien ermittelt. Dabei geht jede Modulnote entsprechend dem Gewicht der erworbenen Kreditpunkte unter Berücksichtigung der Kreditpunktfaktoren in die Note für die fachwissenschaftlichen Studien ein.

(4) Die Master-Note wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

| | |
|---|-------|
| Note für die fachwissenschaftlichen Studien | 65 % |
| Modulnote des sprachpraktischen Moduls | 5 % |
| Master-Arbeit | 25 % |
| mündliche Prüfung | 5 % . |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zu den Bestimmungen von Abs. 2 – 5 vgl. die Beispielrechnung in ANHANG C zu dieser Prüfungsordnung.

§ 24

ABSCHLUSSZEUGNIS UND BESCHEINIGUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

(1) Hat der/die Kandidat/in das Master-Studium erfolgreich beendet, erhält er/sie über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das das Thema

und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird dem/der Kandidat(en/in durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat ein/e Kandidat/in die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder scheidet er/sie vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihm/ihr eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 25 URKUNDE

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung wird dem/der Kandidat(en/in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26 DIPLOMA SUPPLEMENT

(1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs wird dem/der Absolvent(en)/in ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

UNGÜLTIGKEIT DER MASTER-PRÜFUNG; ABERKENNUNG DES MASTER-GRADES

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidat(en)/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 30

IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 5. Mai 2004.

Siegen, den 1. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

ANHANG A: MODULE

Das Studium umfasst insgesamt sieben fachwissenschaftliche Module und ein sprachwissenschaftliches Modul.

Bei den sieben fachwissenschaftlichen Modulen wird zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden. Pflichtmodule sind die Module 1 – 3 sowie Modul 7. Wahlpflichtmodule sind die Module 4 – 6. Von den drei Wahlpflichtmodulen müssen zwei studiert werden.

Die einzelnen fachwissenschaftlichen Module setzen sich aus folgenden Bausteinen (Modulelementen) zusammen:

| MODUL 1 (PFLICHTMODUL): THEORIEN UND METHODEN (4 SWS) | |
|--|---|
| M 1.1 | Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung |
| M 1.2 | Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung |

| Modul 2 (Pflichtmodul): Geschichte (6 SWS) | |
|---|---|
| M 2.1 | Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. bei Medieval German als Schwerpunkt: Hochmittelalter (12./13. Jh.) bei American Studies als Schwerpunkt: 19. bis 21. Jh. |
| M 2.2 | Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jahrhundert bei Medieval German als Schwerpunkt: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14. bis 16. Jh.) bei American Studies als Schwerpunkt: Frühzeit bis 19. Jh. |
| M.2.3 | Mythologie und Mediengeschichte |

| Modul 3 (Pflichtmodul): Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse; Anthropologie und Wissenschaftsgeschichte (4 SWS) | |
|---|---|
| M 3.1 | Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse |
| M 3.2 | Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte |

| Modul 4 (Wahlpflichtmodul): Intertextualität, Intermedialität, Interkulturalität (6 SWS) | |
|---|--|
| M 4.1 | Intertextualität – Theorie und literarische Praxis |
| M 4.2 | Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis |
| M 4.3 | Kulturelle Identität und Alterität |

| Modul 5 (Wahlpflichtmodul): Kulturelle Öffentlichkeiten, Medienkommunikation, Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie (6 SWS) | |
|---|--|
| M 5.1 | Geschichte kultureller Institutionen |
| M 5.2 | Medienkommunikation |
| M 5.3 | Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie |

| Modul 6 (Wahlpflichtmodul): Anwendungsbereiche (6 SWS) | |
|---|--|
| M 6.1 | Creative Writing / Textproduktion |
| M 6.2 | Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung |
| M 6.3 | Textkritik und Editionspraxis |

| |
|--|
| Modul 7 (Pflichtmodul): Vertiefung und individuelle Schwerpunktbildung (4 SWS) |
|--|

| |
|--|
| 2 vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot des Studiengangs „M.A. Literature, Culture and Media (LCM)“ nach Wahl, projektorientiert mit Bezug auf die Master-Arbeit |
|--|

Die fachwissenschaftlichen Modulelemente M 2.1 und M 2.2 sind im gewählten Schwerpunkt zu studieren. Von den übrigen fachwissenschaftlichen Modulelementen sollte – je nach Angebot – etwa die Hälfte im gewählten Schwerpunkt studiert werden.

Das sprachpraktische Modul ist ein Pflichtmodul. Es setzt sich aus zwei Modulelementen zusammen:

| | |
|--|--|
| Modul Sprachpraxis: SP (Pflichtmodul) (4 SWS) | |
|--|--|

| | |
|------------------------------|---|
| SP 1 und SP 2 | bei English, American Studies, French, Spanish und Italian als Schwerpunkt: |
| | 2 Übungen in der gewählten Sprache – Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch – auf Fortgeschrittenen-Niveau |
| | bei German sowie Comparative Studies als Schwerpunkt: 2 Übungen in einer Fremdsprache nach Wahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache nach Angebot |
| | bei Medieval German als Schwerpunkt: 2 Übungen zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache |

ANHANG B: KREDITPUNKTEVERTEILUNG

| Module | Zahl der Veranstaltungen im Modul | Punkteverteilung | Zielpunktzahl |
|--|--|-------------------------|----------------------|
| Modul 1 (Pflichtmodul) | 2 | 7 + 5 | 12 |
| Modul 2 (Pflichtmodul) | 3 | 7 + 7 + 2 | 16 |
| Modul 3 (Pflichtmodul) | 2 | 7 + 5 | 12 |
| Module 4-6 (Wahlpflichtmodule): 2 aus 3 wählbar | 3 3 | 7 + 5 + 5 7 + 5 + 2 | 17 14 |
| Modul 7 | 2 | 2 + 2 | 4 |
| Modul SP | 2 | 3 + 3 | 6 |
| Master-Arbeit | | | 30 |
| mündl. Prüfung | | | 9 |
| | | | |
| Summe | 17 = 34 SWS | | 120 |

ANHANG C: BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER NOTEN

1. fachwissenschaftliche Studien und Modul Sprachpraxis:

| Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | Spalte 4 | Spalte 5 | Spalte 6 |
|---|-------------------------|--|--|--|---|
| Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstaltungen | Benotung pro Element | KP- Faktor (vgl. § 23 Abs. 2) | Notenpunkte pro Element = Spalte 2 x Spalte 3 | Modulnote = Modul- summe aus Spalte 4 : Modulsumme aus Spalte 3 | Spalte 5 x Modul- summe aus Spalte 3 |
| M 1.x... | 3 | 7 | 21 | 2,5 | 30 |
| M 1.x... | 2 | 5 | 10 | | |
| M 2.x... | 1,3 | 7 | 9,1 | 1,9 | 30,4 |
| M 2.x... | 2 | 7 | 14 | | |
| M 2.x... | 3,7 | 2 | 7,4 | | |
| M 3.x... | 2 | 7 | 14 | 2,8 | 33,6 |
| M 3.x... | 4 | 5 | 20 | | |
| M 4/5/6.x... | 2,3 | 7 | 16,1 | 3,0 | 51 |
| M 4/5/6.x... | 4 | 5 | 20 | | |
| M 4/5/6.x... | 3,3 | 5 | 16,5 | | |
| M 4/5/6.x... | 2 | 7 | 14 | 1,7 | 23,8 |
| M 4/5/6.x... | 1,3 | 5 | 6,5 | | |
| M 4/5/6.x... | 2 | 2 | 4 | | |
| M 7.x... | 2 | 2 | 4 | 1,8 | 7,2 |
| M 7.x... | 1,7 | 2 | 3,4 | | |
| Summe | | 75 | | | 176 |
| SP 1 | 2,3 | 1 | 2,3 | 2,5 | X |
| SP 2 | 2,7 | 1 | 2,7 | | |

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 6 : Summe aus Spalte 3

$176 : 75 = 2,34 \rightarrow$ **Teilnote fachwissenschaftliche Studien** (vgl. § 23 Abs. 5): **2,3**

Teilnote im Modul Sprachpraxis: 2,5

2. Gesamtnote:

| | Spalte 1 Note | Spalte 2 Gewichtung nach § 23 Abs. 4 | Spalte 3 = Spalte 1 x Spalte 2 |
|---|------------------|---|-----------------------------------|
| Teilnote fachwissenschaftliche Studien: | 2,3 | 65% | 1,495 |
| Teilnote Modul Sprachpraxis: | 2,5 | 5% | 0,125 |
| Note Master-Arbeit: | 1,7 | 25% | 0,425 |
| Note mündliche Prüfung: | 2,0 | 5% | 0,1 |
| Gesamtnote | | 100% | 2,145 |

Gesamtnote (vgl. § 23 Abs. 5): **2,1**